

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 170/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch d. Vorständin _____, Rudi-Dutschke-Stra-
ße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

EasyJet Airline Company Limited, vertreten durch d. Regionalgeschäftsführer
_____, Hangar 89, London Luton Airport, Luton LU2 9 PF, Vereinigtes Königreich, derzeit: _____,
12529 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
_____ als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2025 für Recht
erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich
10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht einen Unterlassungsanspruch in Bezug auf die Ausweisung von Flugpreisen seitens der Beklagten geltend.

Der Kläger ist der Dachverband der deutschen Verbraucherschutzzentralen.

Die in Anspruch genommene Fluggesellschaft bietet im Internet die Möglichkeit der Flugbuchung an. Dabei weist sie den Gesamtpreis der ausgewählten Flüge aus und schlüsselt diesen - wie mit dem nachfolgenden, als Anlage K 3 zur Akte gereichten Screenshot veranschaulicht - dergestalt auf, dass der eigentliche Flugpreis und die Luftverkehrssteuer betragsmäßig ausgewiesen und die Flughafenengebühren, Sicherheitsgebühren und der Treibstoffzuschlag mit 0,00 EUR beziffert werden:



| Preisaufschlüsselung | |
|-------------------------------|-----------------|
| Flugpreis(e) insgesamt | 182,48 € |
| Luftverkehrssteuer | 12,73 € |
| Flughafenengebühren | 0,00 € |
| Sicherheitsgebühren | 0,00 € |
| Treibstoffzuschlag | 0,00 € |
| Warenkorb-Gesamtbetrag | 195,21 € |

Die Beklagte gibt die Flughafen- und Sicherheitsgebühren, die ihr für eine konkrete Buchung in Rechnung gestellt werden, auch tatsächlich nicht an spezifische Fluggäste weiter. Darauf weist die Beklagte in Ziffer 4.4 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich hin. Die Kosten fließen vielmehr als kalkulatorischer Posten in die Ermittlung der von ihr angebotenen Gesamtheit der Flugpreise ein. Diese Flugpreise liegen mitunter unter der Summe der Gebühren, die die Beklagte als Flughafen- und Sicherheitsgebühren zahlen muss.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 21.02.2024 ab und forderte sie vergeblich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zur Zahlung einer Abmahnkostenpauschale auf.

Der Kläger meint, dass die Beklagte gegen die Vorgaben von Art. 23 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der

Gemeinschaft verstoße. Das Gesetz verpflichte die Beklagte nach seinem Verständnis dazu, die Flughafengebühren mit dem vom Flughafen berechneten Preis und nicht mit Null Euro auszuweisen. Zwar knüpfe das Gesetz diese Verpflichtung an die Voraussetzung, dass die Flughafengebühren dem Flugpreis tatsächlich hinzugerechnet würden. Auch wenn die Beklagte diesen Posten nicht an den einzelnen Fluggast durchreiche, zählten die Flughafengebühren aber doch zu ihren allgemeinen Kosten, die notwendig in die Preiskalkulation einfließen und deshalb vom Fluggast anteilig zu tragen seien. Der Verbraucher habe ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, wie hoch die in den Gesamtpreis einberechneten Flughafengebühren seien, weil er anderenfalls die Preise verschiedener Luftverkehrsunternehmen nicht effektiv vergleichen könne. Außerdem könne er im Falle einer Stornierung die Erstattung der Flughafengebühren verlangen und müsse auch vor diesem Hintergrund über deren Höhe im Bilde sein.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern mit einem ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein System zur Buchung von Flügen auf der Internetseite www.easyjet.com zur Verfügung zu stellen bzw. stellen zu lassen, ohne neben dem Endpreis die Flughafengebühren stets auszuweisen bzw. ausweisen zu lassen, wenn dies geschieht wie in Anlage K 3 abgebildet,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 242,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet.

1.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt, namentlich nicht gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 UWG i. V. m. §§ 3 und 3a UWG i. V. m. Art. 23 VO (EG) 1008/2008 zu. Denn die Beklagte verstößt mit ihren Preisangaben nicht gegen die Vorgaben des Art. 23 VO (EG) 1008/2008.

Gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 2 VO (EG) 1008/2008 müssen die der Öffentlichkeit zugänglichen Flugpreise für Flugdienste von einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf das der Vertrag Anwendung findet, stets den zu zahlenden Endpreis ausweisen und den Flugpreis sowie alle Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, einschließen. Neben dem Endpreis sind gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 3 VO (EG) 1008/2008 nach lit. c) auch die Flughafengebühren gesondert auszuweisen, soweit dieser Posten dem Flugpreis hinzugerechnet wurde.

Gemessen daran muss die Beklagte die Flughafengebühren nicht gesondert ausweisen, weil sie diesen Posten dem angebotenen Flugpreis nicht hinzurechnet.

Die Argumentation des Klägers, eine Hinzurechnung der Flughafengebühren erfolge in versteckter Form in der Weise, dass der eigentliche Flugpreis im Einzelfall entsprechend höher kalkuliert werde, überzeugt nicht. Dies wird schon dadurch widerlegt, dass die Beklagte Flugreisen in beschränktem Umfang auch zu Preisen anbietet, die hinter der Summe der von ihr ausgewiesenen Flugverkehrssteuer und der pro Fluggast anfallenden Flughafengebühren zurückbleiben.

Art. 23 Abs. 1 S. 3 der LuftverkehrsdiensteVO kann auch nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass die gesonderte Ausweisung der Flughafengebühren auch dann geschuldet sei, wenn diese zwar nicht dem individuellen Flugpreis hinzugerechnet werden, wohl aber in die Kalkulation der Gesamtheit der Flugpreise einfließen und auf diese Weise von der Gesamtheit der Fluggäste zu tragen sind. Diese Auslegung verbietet sich deshalb, weil dann kein Anwendungsbereich für den letzten Halbsatz des Art. 23 Abs. 1 S. 3 LuftverkehrsdiensteVO verbliebe. Dieser letzte Halbsatz knüpft die Pflicht zur gesonderten Ausweisung der Flughafengebühren ausdrücklich an die Voraussetzung, dass die Flughafengebühren dem Flugpreis hinzugerechnet werden. Wenn diese Voraussetzung dadurch erfüllt würde, dass der Posten in die Kalkulation der Gesamtheit aller Flugpreise einfließt, bestünde die Pflicht zur gesonderten Ausweisung der Flughafengebühren ausnahmslos. Denn selbstverständlich kalkuliert ein wirtschaftlich ausgerichtetes Unternehmen seine Preise auf der Basis aller anfallenden Kosten. Eine solche Auslegung des Gesetzes

verbietet sich also, weil sie der Zielsetzung des Ordnungsgebers klar zuwiderläuft.

Dem steht auch die Rechtsprechung des Kammergerichts nicht entgegen, das mit Urteil vom 03.09.2020 - 23 U 24/16 - einen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 1 S. 3 VO in einer Konstellation angenommen hat, in der die Fluggesellschaft eingewandt hatte, dass sie Gebühren, Zuschläge und Entgelte deshalb nicht gesondert ausgewiesen habe, weil sie diese nur als kalkulatorische Position bei der Berechnung aller Endpreise berücksichtigt habe. Denn anders als in jenem Fall, hat die hiesige Beklagte sich ihren Kunden gegenüber nicht das Recht vorbehalten, eine nach der Buchung eingetretene Steuer- oder Gebührenerhöhung gegenüber den Kunden geltend zu machen. Der für das Kammergericht entscheidende Gesichtspunkt, dass die Kunden unter den im jenen Fall herrschenden Umständen nicht in der Lage seien, Endpreise verschiedener Luftfahrtgesellschaften effektiv zu vergleichen, spielt hier also keine Rolle.

Eine Auslegung des Gesetzes in dem Sinne, dass Flughafengebühren im Ergebnis immer gesondert auszuweisen seien, lässt sich auch nicht mit dem vom Ordnungsgeber verfolgten Transparenzgebot und dem Informationsinteresse der Verbraucher rechtfertigen. Die Beklagte hat unwidersprochen darauf hingewiesen, dass die Flughafengebühren für alle Fluggesellschaften gleich hoch ausfallen, so dass deren Höhe die Auswahlentscheidung der Verbraucher nicht lenken kann. Ebenso wenig lässt sich ein Informationsinteresse der Verbraucher daran festmachen, dass sie ihm Falle einer Flugstornierung Anspruch auf eine Erstattung der Flughafengebühren hätten, denn auch der Kläger hat dafür keine denkbare Anspruchsgrundlage zu nennen vermocht.

2.

Soweit der Kläger seinen Anspruch auf § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG i. V. m. Art. 23 VO (EG) 1008/2008 stützt, ist seine Klage bereits unzulässig.

Gemäß § 6 UKlaG ist für Klagen nach diesem Gesetz das Oberlandesgericht ausschließlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts für einen solchen Anspruch kann nicht mit dem Hinweis darauf begründet werden, dass das angerufene Gericht den (einheitlichen prozessualen) Anspruch - entsprechend dem Rechtsgedanken des § 17 Abs. 2 GVG - unter allen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu prüfen habe und sich die Zuständigkeit des Landgerichts für Klagen nach dem UWG gemäß § 14 Abs. 1 UWG auch auf konkurrierende Ansprüche nach dem UKlaG erstrecke. Dem stehen vielmehr nach der überzeugenden Rechtsprechung des Kammergerichts (KG, Urteil vom 05.11.2024 - 5 Ukl 5/24 - juris Tz. 93. zur Frage der

Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für konkurrierende Ansprüche nach dem UWG) entgegen, dass der Gesetzgeber im UKlaG und im UWG bewusst zwei unterschiedliche ausschließliche Zuständigkeiten normiert hat und eine Regelungslücke, die eine erweiternde Auslegung erlauben würde, nicht ersichtlich ist.

3.

In Ermangelung eines Rechtsverstoßes der Beklagten steht dem Kläger auch kein Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Abmahnkosten zu.

4.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Landgericht Berlin II
52 O 170/24

Verkündet am 04.03.2025

, JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 06.03.2025

, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle